

Vormundschaft

10 / 2007

Absolute Höchstpersönlichkeit der Anfechtungsklage

- *Die Anfechtungsklage nach Art. 256 ZGB stellt ein absolut höchstpersönliches Recht dar. Die Vormundschaftsbehörde ist nicht befugt, den Vormund oder eine andere Person im Namen und mit Wirkung für den bevormundeten Kindsvater aber gegen dessen Willen, eine Anfechtungsklage anheben zu lassen.*

1. Feststellungen

1.1. Ausgangslage

A ist gemäss Art. 372 ZGB bevormundet. Er hat im Jahre 2004 B geheiratet. 2005 kam C als eheliches Kind von A und B zur Welt.

Bereits während der Schwangerschaft von B kamen beim Vormund Zweifel an der Vaterschaft von A auf. Er hat deshalb bei der Vormundschaftsbehörde beantragt, Schritte zur Feststellung der Vaterschaft einzuleiten. Die Vormundschaftsbehörde ist daraufhin zur Auffassung gelangt, dass aufgrund der Umstände tatsächlich starke Zweifel daran bestünden, ob A der leibliche Vater von C sei. Nach Meinung der Vormundschaftsbehörde sei er auch nicht in der Lage, die Konsequenzen und Folgen einer Vaterschaft voll abzuschätzen. Er befinde sich zudem in einem familiären Umfeld, das ihm nicht erlaube, selbstständig eine Vaterschaft gerichtlich abklären zu lassen. Deshalb gehe die Vormundschaftsbehörde davon aus, dass dieser nicht selber handeln könne und somit die Vormundschaftsbehörde die rechtlichen Schritte zur Klage auf Aberkennung der Vaterschaft einleiten müsse.

1.2. Beschwerde

Gegen den Beschluss der Vormundschaftsbehörde erhob A Beschwerde und beantragte darin die Aufhebung der Verfügung und insb. dass keinerlei Schritte zur Anhebung einer Anfechtungsklage unternommen werden dürfen.

1.3. Vernehmlassung

In ihrer Stellungnahme beantragt die Vormundschaftsbehörde die vollumfängliche Abweisung der Beschwerde. Sie begründet diesen Antrag dahingehend, dass sich ihrer Meinung nach seit Errichtung der Vormundschaft

vor elf Jahren immer wieder bestätigt habe, dass A ausserordentlich leichtgläubig und beeinflussbar sei. Diese Eigenschaft wäre einerseits mit einer grossen Treue, andererseits aber auch mit einer Abhängigkeit zu Personen verbunden, welche ihm einen gewissen Rahmen und Sicherheit bieten würden. Deshalb sei es ihm nur schwer möglich, sich gegen Entschiede dieser Personen aufzulehnen. Diese geschilderten Verhaltensweisen seien immer wieder überdeutlich in finanziellen Angelegenheiten zu Tage getreten. A habe sich mit Geld eine gewisse Geborgenheit und Sicherheit «erkauft», damit aber weit über seine finanziellen Verhältnisse gelebt. So mussten der Vormund und bei Bedarf auch die Vormundschaftsbehörde jeweils dann aktiv werden, wenn sich eine finanzielle Überforderung abgezeichnet habe. Dies sei auch der Hauptgrund für die Anhebung der Klage auf Aberkennung der Vaterschaft gewesen, gehe es doch dabei um Unterhaltszahlungen während rund 20 Jahren. Weil sich A nicht selber für seine Rechte wehren könne, müsse der Vormund zum Schutz des Mündelvermögens klare Verhältnisse schaffen bzw. die Vaterschaft zweifelsfrei feststellen lassen.

2. Erwägungen

2.1. Eintreten

Gemäss Art. 420 Abs. 2 ZGB kann gegen die Beschlüsse der Vormundschaftsbehörde innerhalb von zehn Tagen nach deren Mitteilung bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde geführt werden. Aufsichtsbehörde ist das Departement des Innern (§ 116 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum ZGB; EG ZGB; BGS 211.1). Als Legitimationsvoraussetzung ist unter anderem gefordert, dass der Beschwerdeführer ein aktuelles Interesse an der Beurteilung der Sache vorweisen kann. Die angefochtene Verfügung betrifft die Klage zur Aberkennung der Vaterschaft des Beschwerdeführers und damit ist das aktuelle Interesse gegeben. Der Beschwerdeführer ist bevormundet, weswegen seine Partei- und Prozessfähigkeit in Frage gestellt ist. Allerdings steht dem Mündel das Beschwerderecht um seiner Persönlichkeit Willen zu. Die bevormundete Person kann jedenfalls selbstständig Beschwerde führen, wenn sie urteilsfähig ist und in dem Fall auch einen Anwalt beauftragen. An die Urteilsfähigkeit darf keine hohe Anforderung gestellt werden. Die Vormundschaftsbehörde stellt hinsichtlich der Hilfsbedürftigkeit des Beschwerdeführers seine zu hohe Vertrauensseligkeit und die mangelnde Fähigkeit, mit Geld haushälterisch umzugehen, in den Vordergrund. Vorliegend geht es aber um die Frage, ob A der Vater von C ist oder nicht. Die angeführten Gründe der Hilfsbedürftigkeit veranlassen nicht zu dem Schluss, dass er den Inhalt dieser Frage und die einfacheren Zusammenhänge nicht beurteilen könnte. Entsprechend muss er in dieser Sache als urteilsfähig gelten. Die Beschwerdefrist ist zudem eingehalten. Auf die Beschwerde wird eingetreten.

2.2. Inhaltliches

Im vorliegenden Beschwerdeverfahren hat die Aufsichtsbehörde in erster Linie darüber zu befinden, ob es der Vormundschaftsbehörde zusteht, namens und zu Gunsten eines Mündels eine Anfechtungsklage nach Art.

256 ZGB anzuheben. Die Überprüfung der Umstände und Gründe, welche zur Einreichung der Anfechtungsklage geführt haben, ist nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens.

Bestehen Zweifel an der Vaterschaft des nach Art. 255 ZGB als Vater vermuteten Ehemannes der Kindsmutter, so ist nach Art. 256 ZGB die Möglichkeit, die Anfechtungsklage anzuheben, gegeben. Der Kreis der Anfechtungskläger wurde vom Gesetzgeber eng gezogen. Die Klage steht primär dem als Vater vermuteten Ehemann der Mutter zu. Dem Kind steht sie ebenfalls zu, allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen. Anderen Personen steht die Anfechtungsklage nicht zu, insbesondere auch nicht der Mutter oder dem genetischen Vater. Ausnahmsweise steht den Eltern des Ehemannes das Klagerecht zu, dies jedoch nur, wenn dieser vor Ablauf der Klagefrist gestorben oder urteilsunfähig geworden ist (Art. 258 ZGB). Dies ist allerdings auch im erbrechtlichen Kontext zu verstehen.

Das Anfechtungsrecht ist höchstpersönlich. Urteilsfähige unmündige oder entmündigte Ehemänner führen also den Prozess selbst. Fraglich ist allerdings, ob es sich hierbei um ein absolut höchstpersönliches oder relativ höchstpersönliches Recht handelt.

Der Urteils- und damit Handlungsunfähige kann in seinen absolut höchstpersönlichen Belangen nicht rechtswirksam handeln. Allerdings können auch gesetzliche Vertreter und Vertreterinnen nicht stellvertretend für den Handlungsunfähigen handeln. Anders zeigt es sich bei beschränkt Handlungsfähigen, also bei urteilsfähigen Unmündigen oder urteilsfähigen Entmündigten. Hier gilt es bei absolut höchstpersönlichen Belangen zwei Kategorien zu unterscheiden, nämlich Geschäfte, in denen der urteilsfähige Entmündigte selbst rechtswirksam handelt und diejenigen, bei denen die Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin erforderlich ist. Allerdings haben beide Geschäftsarten gemeinsam, dass der Betroffene selber handeln muss, eine Stellvertretung durch den gesetzlichen Vertreter also ausgeschlossen ist. Zur ersten Kategorie gehören bspw. neben dem Rücktritt vom Verlöbnis, dem Entscheid über die religiöse Zugehörigkeit oder die Mitgliedschaft in einem Verein auch die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes (vgl. zu allem Christian Brückner, Das Personenrecht des ZGB, Zürich 2000, RZ 190 ff, insbesondere RZ 212).

Für den vorliegenden Fall ist daraus nachfolgender Schluss zu ziehen: Bei feststellbarer Urteilsunfähigkeit des Ehemannes kann der gesetzliche Vertreter (mit Ausnahme der Eltern im Einzelfall nach Art. 258 ZGB) die Anfechtungsklage nicht stellvertretend anheben. Bei Urteilsfähigkeit des betroffenen Ehemannes wäre Voraussetzung, dass er selbst handelt, also sich um eine Anhebung der Anfechtungsklage auf irgend eine Weise bemüht. Es lässt sich weder das eine noch das andere feststellen. Eher das Gegenteil ist der Fall, es scheint so zu sein, dass der Beschwerdeführer seine Rolle als Vater angenommen hat und mit Mutter und Kind zusammenlebt. Entsprechend hat er gegen den Entscheid der Vormundschaftsbehörde, die Klage anzuheben, auch Beschwerde geführt. Die Vormundschaftsbehörde stellt sich hier zwar auf den Standpunkt, dass der Beschwerdeführer sich in einer Situation befände, wo er in der Frage der Vaterschaft sich nicht frei äussern könne, weil er unter ausgesprochen starkem Einfluss stünde. Dies vermag jedoch die Stellvertretungsfeindlichkeit des genannten höchstpersönlichen Rechts nicht zu verändern. Die absolute Höchstpersönlichkeit impliziert als Begriff gerade, dass gewisse Dinge alleine der betroffenen Person vorbehalten bleiben, weil sie von derart intimer Natur sind, dass es unzumutbar ist, die Entscheidung von einer Drittperson fällen zu lassen.

Als Schlussfolgerung ist somit festzuhalten, dass die Vormundschaftsbehörde nicht befugt war, den Vormund oder eine andere Person im Namen und mit Wirkung für den Beschwerdeführer, aber gegen dessen Willen, eine Anfechtungsklage anheben zu lassen. Die Beschwerde muss gutgeheissen werden und der Beschluss der Vormundschaftsbehörde wird aufgehoben.

3. Verfügung

- 3.1. Die Beschwerde wird gutgeheissen.
- 3.2. Der Beschluss der Vormundschaftsbehörde wird vollumfänglich aufgehoben.
- 3.3. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
- 3.4. Eine Parteientschädigung wird nicht ausgerichtet.

(Verfügung vom 14. Mai 2007).